

Satzung

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen

der

Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
§1	Entschädigung für Einsätze	2
§2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	3
§3	Entschädigung für Bereitschaftsdienste	3
§4	Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste	4
§5	Zusätzliche Entschädigung an Funktionsträger	4
§6	Zusätzliche Entschädigung für besondere Tätigkeiten	5
§7	Entschädigung für haushaltsführende Personen	6
§8	Entschädigung für Selbständige	6
§9	Anträge	7
§10	Auslagenersatz für Übungsdienste	7
§11	Inkrafttreten	8

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für Personenbezeichnungen durchgehend verzichtet und lediglich die männliche Formulierung verwendet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten jedoch sinngemäß auch für Frauen.

Aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. v. 19.12.2000 (GBl 2000, S. 745 i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.12.1996 GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen am 01.04.1998, geändert am 24.10.2001, 20.12.2006, 01.07.2008, 15.06.2016 und am xx.xx.2020, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Mit diesem Stundensatz sind auch Einsätze, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, abgegolten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet. Die erste Einsatzstunde wird bereits ab der Alarmierung als ganze Stunde gewertet.
- (3) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24:00 und 06:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. (Voraussetzungen: mind. 5 Std. Einsatzdauer, Einsatzende nach 24:00 Uhr, Ruhezeit bis 06:00 Uhr, die Anordnung ist auf dem Einsatzbericht zu vermerken)
- (4) Vom zuständigen Einsatzleiter können zur Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände bis zu zwei Stunden angeordnet werden. (Die Anordnung ist auf dem Einsatzbericht zu vermerken)
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Schwarzwald-Baar-Kreis werden auf Antrag pauschal 5 € Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung je Lehrgangstag gewährt. Ein Anrecht auf Aufwandsentschädigung besteht nur bei Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses des Lehrgangs.

Entsteht bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ein Verdienstaussfall, so wird der entstehende Verdienstaussfall auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Dies gilt nur, sofern eine entsprechende Entschädigung nicht bereits durch eine andere Stelle gewährt wird.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienste

- (1) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus wird auf Antrag für Auslagen ein Satz von 5 Euro je Stunde Bereitschaftsdienst gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes von Bereitschaftsbeginn bis zum Ende Bereitschaft zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet. Die erste Bereitschaftsstunde wird bereits ab der ersten Minute als ganze Stunde gewertet.
- (3) Bei einem Einsatz während des Bereitschaftsdienstes wird zusätzlich zu der Pauschale nach Abs.1 Auslagenersatz nach § 1 gewährt.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 9 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes vom Dienstbeginn bis zum Dienstende zugrunde zu legen (Nicht die reine Veranstaltungsdauer). Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei der Diensterteilung ist darauf zu achten, dass der Brandsicherheitswachdienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit des dafür eingesetzten Feuerwehrangehörigen geleistet wird. Entstehender Verdienstaussfall wird nicht ersetzt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung an Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (sog. Funktionszulage) im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg:
 - a) Stellvertretender Kommandant 60 €/Monat
 - b) Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen je 120 €/Monat
 - c) Abt. Kdt. einer anderen Abteilung als b) 110 €/Monat
 - d) Stv. Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen je 110 €/Monat
 - e) Stv. Abt. Kdt. einer anderen Abteilung als d) 60 €/Monat
 - f) Jugendfeuerwehrwart Villingen-Schwenningen 10 €/Monat
 - g) Leiter der Kinder- und Jugendgruppe einer Abteilung 60 €/Monat
 - h) Stv. Leiter der Kinder- und Jugendgruppe einer Abteilung 50 €/Monat
 - i) Schriftführer einer Abteilung 30 €/Monat
 - j) Kassierer einer Abteilung 30 €/Monat
 - k) Zugführer der Abt. Villingen & Schwenningen je 60 €/Monat
 - l) Stv. Zugführer der Abt. Villingen & Schwenningen je 50 €/Monat
 - m) Leiter einer Sondereinheit (Höhenrettungsgruppe, Strahlenschutzzug, Führungsgruppe C) 60 €/Monat
 - n) Stv. Leiter einer Sondereinheit (Höhenrettungsgruppe, Strahlenschutzzug, Führungsgruppe C) 50 €/Monat
 - o) Leiter des Spielmannszugs 60 €/Monat
 - p) Stv. Leiter des Spielmannszugs 50 €/Monat
 - q) Leiter der Atemschutzwerkstatt 10 €/Monat

Diese Funktionszulage wird an die Funktionsträger jährlich in der Mitte des laufenden Jahres ausbezahlt.

(2) Bei der Funktionszulage ist für die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger ein Auslagenersatz für Telefon- und Geschäftsbedürfnisse zu berücksichtigen. Dieser wird bei der Stadt Villingen-Schwenningen als gesonderte Pauschale ausbezahlt. Den folgenden Funktionsträgern ist daher neben der zusätzlichen Entschädigung nach § 5 Abs.1 eine Pauschale für Telefon- und Geschäftsbedürfnisse in folgender Höhe auszubezahlen.

a) Stv. Kommandant	150 €/Jahr
b) Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen je	150 €/Jahr
c) Stv. Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen	150 €/Jahr
d) Abt. Kdt. einer anderen Abt. als b)	120 €/Jahr
e) Leiter der Altersmannschaft einer Abt.	100 €/Jahr

Diese Funktionszulage wird jeweils in der Mitte des laufenden Jahres an die o.g. Funktionsträger ausbezahlt. Bei Ausübung einer Doppelfunktion wird hier nur der jeweils höhere Betrag gewährt.

(3) Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Funktionszulagen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung für besondere Tätigkeiten

(1) Für anfallende Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine Pauschale bezahlt,

- für Hilfstätigkeiten (ohne spezielle Ausbildung)	6 € je Stunde
- für Gerätewarte mit spezieller Ausbildung	8 € je Stunde
- für Tätigkeiten der Kleiderkammer	8 € je Stunde

(2) Für Tätigkeiten zur Schulung im vorbeugenden Brandschutz und Einweisungen in die Handhabung von Feuerlöschern bei Firmen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 8 € je Stunde bezahlt.

(3) Für Tätigkeiten zur Brandschutzerziehung mit Führungen von Besuchergruppen (Schulen und Kindergärten) in Feuerwehrhäusern wird den ehrenamtlich tätigen

Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 15 € je Führung bezahlt.

- (4) Für das Winterfestmachen von Hydranten (2 Personen-Teams) wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 10 € je Stunde je Person bezahlt.
- (5) Für die Tätigkeit und Bereitschaftszeit als Einsatzleiter vom Dienst (EVD) wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen eine pauschale Entschädigung von 100 €/Monat bezahlt.
- (6) Für die Durchführung von speziellen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr Villingen-Schwenningen wird den ehrenamtlich tätigen Ausbildern der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 12 € je Stunde bezahlt.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstaufschlag 12 € je Stunde gewährt; jedoch nur für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 8

Entschädigung für Selbständige

- (1) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, erhalten für Einsätze eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, wird - sofern es für sie nicht möglich ist, eine Bescheinigung über ihren Verdienstaufschlag vorzulegen – für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als

Verdienstausfall 25 € je Stunde gewährt; jedoch nur für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 9

Anträge

Als Anträge im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle oder Bestätigungen durch den Kommandanten oder die Abteilungskommandanten.

§ 10

Auslagenersatz für Übungsdienste

Zeitlich und örtlich sind Übungsdienste so anzusetzen, dass kein Verdienstausfall und nur geringstmögliche Auslagen entstehen. Ein Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Zeitversäumnisses besteht nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, da sich bei Übungsdiensten wegen der Geringfügigkeit der Auslagen ein separater Nachweis als auch eine separate Abrechnung nicht lohnen, wird den einzelnen Feuerwehrabteilungen, zusammen mit dem jährlichen Zuschuss an die Kameradschaftskasse, ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Die Höhe des Auslagenersatzes richtet sich nach dem im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes berücksichtigten Betrages. Der für die Ortsteilwehren berücksichtigte Betrag ist im Verhältnis zu den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Ortsteilwehren umzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.03.2020

gez.
Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.